

Submissionsgrundlagen der SBB bezüglich FLORA, VEGETATION

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

554 Schutz der Vegetation

.100 Vorgaben

- .110 01 Das Unternehmen respektiert die Vorschriften der folgenden Verordnungen, Richtlinien und Normen:
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
 - Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
 - Normen SN 640 577a, SN 640 660b ; SN 640 671b, SN 640 672c, SN 640 675a, 640 676a, SN 671 560 – Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)
 - Empfehlungen "Baumschutz auf Baustellen", Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)
 - Empfehlungen zur Gewinnung und Verwendung von standortgerechtem Saat- und Pflanzgut mit Artenlisten, Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW)
 - Leitfaden Umwelt Nr. 11, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BU-WAL
 - Weisungen: R I-20002 (Vegetationskontrolle auf dem SBB-Netz); I-AM 13/01 (Unterhalt der Grünflächen: Gräser und Gebüsche); I-AM 14/01 (Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume); I-EB-UA 04/04 (Rückbau von Gleisanlagen), Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
 - Grünflächen bei Bahnanlagen: Handbuch für die Projektierung, SBB

.200 Massnahmen

- .210 01 Die Vorschriften, Präventions- und Schutzmassnahmen der in Kapitel 554.100 erwähnten Vorgaben sind in der Bauphase zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgenden Massnahmen zu treffen:
- Das Schneiden von Sträuchern sowie das Fällen von Bäumen hat in Absprache mit der Bauleitung SBB zu erfolgen. Nicht formell bewilligte Rodungen sind untersagt.
 - Die Forstarbeiten sind in Absprache mit dem SBB-Unterhaltungsdienst von ausgebildetem Forstpersonal einer Forstunternehmung auszuführen. Das Unternehmen muss der EKAS Branchenlösung „Arbeitssicherheit der Schweizerischen Forstwirtschaft“ angeschlossen sein.
 - Für Baustellen in der Nähe von Flächen, die der Waldgesetzgebung unterstehen oder die mit Pflanzen bewachsen sind, müssen die Unternehmen in Absprache mit der Bauleitung die erforderlichen Massnahmen treffen, um die umliegenden Bäume zu schützen (zum Beispiel durch Zäune/Trennwände).
 - Die Lagerung, auch nur vorübergehend, von Maschinen oder Material unter der Baumkrone oder im Bereich des Wurzelsystems ist verboten.
 - Baumstämme und Äste sowie Wurzeln dürfen nicht beschädigt werden (Nägel, Kerben usw.).
 - Alle Einrichtungen zum Schutz der Bäume und Sträucher müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden.
 - Neu zu erstellende Böschungen sind mit standortgerechtem, einheimischem Saat- und Pflanzgut aus der Region gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) zu begrünen.
 - Neue Böschungen sind in der Regel nicht zu humusieren.
 - Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide) ist auf den Baustellen verboten. Die Bauleitung kann jedoch gezielte Eingriffe bewilligen (Kontaktherbizide).